

Integrationsvereinbarung

Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der BRK
3. überarbeitete Fassung 2016



Erarbeitet durch

Bezirksregierung Köln (Dezernat 47)
Schwerbehindertenvertretungen und Personalräte
für Lehrerinnen und Lehrer
aller Schulformen bei der Bezirksregierung Köln

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

3. überarbeitete Fassung

Stand: Mai 2016

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu - rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0221/147-4362
oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle
Telefon 0221/147-2147
pressestelle@brk.nrw.de

Inhalt

1.	Präambel	5
2.	Allgemeines	6
2.1	Grundsatz	6
2.2	Geltungsbereich	6
2.3	Zusammenarbeit der Verantwortlichen	7
3.	Personalplanung	8
3.1	Ausbildung	8
3.2	Einstellung von schwerbehinderten Menschen	9
3.2.1	Ausschreibungs- und Listenverfahren	9
3.2.2	Einstellung für Vertretungsunterricht	10
3.3	Ausgleichende Besetzung	10
3.4	Versetzung	10
3.4.1	Freigabe mit Service-Angebot	11
3.4.2	Ablehnung	11
3.4.3	Erfolgreiche Versetzung	11
3.5	Fortkommen und Fortbildung	11
3.6	Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	12
3.6.1	Versetzung in den Ruhestand	12
3.6.2	Anderweitige Verwendung	12
3.6.3	Kündigung	12
3.7	Reaktivierung beamteter Lehrkräfte	12
4.	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	13
4.1	Arbeitsplatzgestaltung	13
4.2	Arbeitszeit	13
4.3	Teilhabegespräch	13
4.4	Prävention	14
4.4.1	Präventive Maßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 SGB IX	14
4.4.2	Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX	15
4.4.3	Stufenweise Wiedereingliederung	15

4.5	Qualitätsanalyse	15
4.5.1	Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung	15
4.5.2	Schwerbehinderte Lehrkräfte und Unterrichtsbesuche während einer Qualitätsanalyse	15
	a) Grundsatz der Teilnahme aller Lehrkräfte	
	b) Ausnahme bei Lehrkräften in der stufenweisen Wiedereingliederung	
	c) Ausnahme bei Lehrkräften aus besonderen Gründen	
4.5.3	Informationspflicht gegenüber der Schwerbehindertenvertretung	16
4.6	Unfallverhütung, Dienst- und Arbeitsunfälle, Arbeitsschutz	16
5.	Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung und Bezirksregierung	17
6.	Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung und Schule	17
7.	Fortbildung der Beauftragten der Arbeitgeber und der Schulleitungen	17
8.	Inkrafttreten/Schlussvorschriften	18
9.	Anlagen	21
9.1	Anlage 1: Formblatt für Leitungen der ZfsL zur Information an die Schwerbehindertenvertretungen	
9.2	Anlage 2: Formblatt für Schulleitungen zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei Fortbildungsmaßnahmen	
9.3	Anlage 3: Formblatt für Schulleitungen zur Dokumentation des Teilhabegesprächs mit schwerbehinderter Lehrkraft	
9.4	Anlage 4: Formblatt für Bezirksregierung zur Dokumentation des Teilhabegesprächs schwerbehinderter Schulleiterin/schwerbehindertem Schulleiter	
9.5	Anlage 5: Themenvorschlagsliste für das Teilhabegespräch (Gesprächsleitfaden)	
9.6	Anlage 6: Musteranschreiben für Leitungen der ZfsL zum Angebot eines Teilhabegesprächs an Lehramtsanwärter/In	
9.7	Anlage 7: Formblatt für ZfsL zur Dokumentation des Teilhabegesprächs mit schwerbehindertem/r Lehramtsanwärter/In	

Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Köln

– Integrationsvereinbarung –

gemäß § 83 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Die Bezirksregierung Köln, die Schwerbehindertenvertretungen und die Personalräte aller Schulformen bei der Bezirksregierung Köln sind sich ihrer besonderen sozialpolitischen Verantwortung bewusst und schließen daher im Benehmen mit den Beauftragten des Arbeitgebers gemäß § 83 Abs. 1 und 2 SGB IX in Verbindung mit § 70 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) folgende Integrationsvereinbarung ab:

1. Präambel

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes).

Die Beschäftigungsverhältnisse schwerbehinderter Frauen und Männer sollen gesichert und gefördert werden. Arbeitssuchenden schwerbehinderten Menschen soll die Chance auf einen Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich der Schulaufsicht der Bezirksregierung Köln eröffnet werden. Das berufliche Fortkommen und der Aufstieg schwerbehinderter Menschen werden unterstützt und gefördert.

Schwerbehinderte Menschen, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigt sind bzw. sich um eine Einstellung bewerben, dürfen darauf vertrauen, dass ihnen aufgrund ihrer Behinderung keine Nachteile und Ausgrenzungen erwachsen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen schwerbehinderten Menschen möglich. Bei Auswirkungen von Behinderungen auf die konkrete Arbeitsplatzsituation ist es das gemeinsame Ziel aller Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung im offenen Dialog herzustellen.

Unverzichtbare Voraussetzungen sind dabei größtmögliche Transparenz und Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei leisten insbesondere die Bezirksregierung, die Schulämter, Schulleitungen, die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Lehrerkollegien, Schwerbehindertenvertretungen und Personalräte ihre Beiträge.

2. Allgemeines

2.1 Grundsatz

Ziel der Integrationsvereinbarung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Schuldienst zu stärken. Die Integrationsvereinbarung ergänzt und konkretisiert den gesetzlichen Auftrag aus dem SGB IX und die Verpflichtungen zur besonderen Fürsorge und Förderungspflicht aus den nachfolgenden Richtlinien und Erlassen.

Dabei ist insbesondere die vom Geltungsbereich dieser Integrationsvereinbarung unberührte, mit Runderlass des Innenministeriums vom 14.11.2003 veröffentlichte und zuletzt mit Runderlass vom 09.12.2009 geänderte „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinie zum SGB IX) zu beachten.

Die Integrationsvereinbarung verfolgt bei zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Schulen das Ziel, eine Gleichbehandlung der schwerbehinderten Beschäftigten und eine Kontinuität der Anwendung der Vereinbarung bei wechselnden Personen – sowohl bei der Bezirksregierung als auch bei den Interessenvertretungen – zu gewährleisten.

Die Personalverantwortlichen der Schulen, Schulämter und Bezirksregierung wenden jede zugunsten schwerbehinderter Menschen getroffene Bestimmung großzügig an und schöpfen Ermessungsspielräume großzügig aus.

Die Schwerbehindertenvertretungen bieten im Einvernehmen mit der Dienststelle allen Schulleitungen und Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ihre Beratungs- und Vermittlungskompetenz zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung an.

2.2 Geltungsbereich

Die Integrationsvereinbarung findet Anwendung für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte im Sinne des § 68 SGB IX im Personalbereich der Bezirksregierung Köln als oberer Schulaufsichtsbehörde.

Im Einzelfall prüft die Schulleitung bzw. die Bezirksregierung, sobald sie davon Kenntnis erhält, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 der Richtlinie zum SGB IX auch für behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 30, die nicht gleichgestellt sind, in Betracht kommen.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung oder der Gleichstellung noch nicht entschieden ist, werden hinsichtlich der besonderen Schutzvorschriften (alle außer der Stundenreduzierung) wie schwerbehinderte oder den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen behandelt, sobald die Bezirksregierung von der Antragstellung Kenntnis hat.

2.3 Zusammenarbeit der Verantwortlichen

Zur Sicherstellung eines frühzeitigen und zielgerichteten Handelns arbeiten die Bezirksregierung, die/der Beauftragte/r des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat eng zusammen (§ 99 SGB IX).

Auch bei Veränderung von Regelungen durch die Bezirksregierung, die die schwerbehinderten Lehrkräfte als Gruppe betreffen, arbeitet die Bezirksregierung im Vorfeld von Entscheidungen eng mit den Schwerbehindertenvertretungen zusammen, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen.

Die Bezirksregierung sorgt dafür, dass die Generale Schwerbehindertenangelegenheiten jederzeit wahrgenommen wird,

3. Personalplanung

3.1 Ausbildung

Im Vorfeld der Einstellungen im Rahmen des Seminareinweisungsverfahrens (SEV) teilt die Bezirksregierung die Namen der zur Einstellung vorgesehenen schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (einschließlich besonderer Merkzeichen im Ausweis¹) der Schwerbehindertenvertretung mit. Diese wird vor der Seminareinweisung angehört, damit behinderungsspezifische Anforderungen berücksichtigt werden können (z.B. bei Sehbehinderungen/Hörbehinderungen).

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) sollen bei der Zuweisung der Ausbildungsschule den Einsatzwünschen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Rechnung tragen.

Die Bezirksregierung weist die ZfsL an, den zuständigen Schwerbehindertenvertretungen die Anlage 1 unmittelbar nach Antritt des Vorbereitungsdienstes durch schwerbehinderte oder gleichgestellte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ausgefüllt zu übersenden.

Nach Bekanntwerden einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung muss der Lehramtsanwärterin/dem Lehramtsanwärter schnellstmöglich ein sog. Teilhabegespräch von den Leiterinnen und Leitern der ZfsL angeboten werden. Auf Wunsch der Lehramtsanwärterin/des Lehramtsanwärters soll die Schulleitung in das Teilhabegespräch eingebunden werden. Die Verpflichtung zum Angebot ergibt sich aus der Richtlinie zum SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst (BASS 21 – 06 Nr. 1, Ziff. 7.1). Dadurch sollen die Leiterinnen und Leiter der ZfsL in die Lage versetzt werden, die schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter nach Kräften zu unterstützen und ihnen die dabei erforderlichen Hilfen zu geben.

Ein Musteranschreiben sowie eine Dokumentationsvorlage finden Sie in der Anlage 6 und 7. Eine Themenvorschlagsliste in ist Anlage 5 hinterlegt.

Die ZfsL sind verpflichtet, die Schwerbehindertenvertretung bei einem Schul- oder Schulformwechsel sowie bei Eingangs- und Perspektivgesprächen zu beteiligen.

Ferner werden die ZfsL von der Bezirksregierung verpflichtet, die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über Prüfungserleichterungen nach Nr. 6.4 der Richtlinie zum SGB IX zu informieren.

Das Prüfungsamt/die prüfende Stelle informiert die schwerbehinderte Lehramtsanwärterin/den schwerbehinderten Lehramtsanwärter und zeitgleich die zuständige Schwerbehindertenvertretung über den Prüfungstermin und ermöglicht ihr die Teilnahme am Prüfungsverfahren. Vor der Prüfung erhält die Schwerbehindertenvertretung die notwendigen Unterlagen für den Prüfungstag.

Die Schwerbehindertenvertretung wird von der Bezirksregierung frühzeitig vor folgenden beabsichtigten Entscheidungen angehört:

- Seminarwechsel,
- Amtsärztliche Untersuchung,
- Entlassung auf eigenen Antrag,
- Entlassung von Amts wegen,
- Kürzung von Anwärterbezügen.

1 G = gehbehindert, aG = außergewöhnlich gehbehindert, BI = blind, GI = gehörlos, H = hilflos

Sobald dem ZfsL die Beantragung der Anerkennung einer Schwerbehinderung während des Vorbereitungsdienstes bekannt wird, wird die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich durch das ZfsL schriftlich informiert.

Sobald die für die Ausbildung Verantwortlichen (Schulleitung, Seminarleitung) von Problemen in der Ausbildung bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern Kenntnis erhalten, die zur Gefährdung des Ausbildungsziels führen, ist die Leiterin oder der Leiter der ZfsL zu informieren, damit das Verfahren gemäß § 84 Abs 1 SGB IX eingeleitet wird. Die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat und das Integrationsamt werden durch das ZfsL eingeschaltet.

Wenn Beschäftigte innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen dienstunfähig erkrankt sind, ist der Arbeitgeber nach § 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zum Angebot eines sogenannten Präventionsgesprächs im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) verpflichtet. Diese Pflicht erstreckt sich nach aktueller Rechtsprechung auch auf Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA). Für die Durchführung des BEM im Vorbereitungsdienst ist das zuständige ZfsL entsprechend der Rundverfügung der Bezirksregierung vom 15.08.2014 verantwortlich. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind durch das ZfsL zu informieren.

3.2 Einstellung von schwerbehinderten Menschen

Die Bezirksregierung Köln verfolgt das Ziel, im Schulbereich wenigstens die gesetzlich geltende Mindestbeschäftigungsquote von fünf Prozent schwerbehinderter Menschen zu erreichen. Die Bezirksregierung, die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat stehen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.2.1 Ausschreibungs- und Listenverfahren

Bei der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen werden die Schwerbehindertenvertretungen im gesamten Verfahren durch die Bezirksregierung und die Schulleitungen entsprechend dem jeweils geltenden Grundlagenerlass zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern beteiligt. Die Bezirksregierung schickt den Schwerbehindertenvertretungen die jeweils aktuelle Fassung der „Hinweise zur Durchführung der Ausschreibungsverfahren“ zu. Während des Ausschreibungsverfahrens übermittelt die Bezirksregierung wöchentlich eine Aufstellung der schwerbehinderten und gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber mit deren Grad der Behinderung. Die Aufstellung enthält ferner die Ausschreibungsnummern sowie die Schulen, an denen sich die Lehrkräfte beworben haben.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, die zuständige Schwerbehindertenvertretung unmittelbar nach Ende der Bewerbungsfrist über die Bewerbung von schwerbehinderten Menschen (auch als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) und über die Termine der Vor- und Auswahlgespräche frühzeitig zu unterrichten, unabhängig von Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Bewerbung (siehe Ines Handbuch). Auch bei fehlender Bewerbung von schwerbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten ist die Schwerbehindertenvertretung über diesen Umstand ausdrücklich zu informieren.

Sofern mindestens eine schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Person am Auswahlverfahren teilnimmt, hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht, beratend am gesamten Auswahlverfahren teilzunehmen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu allen Sitzungen der jeweiligen Auswahlkommission durch die Schulleitung einzuladen. Darüber hinaus kann sie an allen Auswahlgesprächen, also auch an denen mit nichtbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilnehmen. Dieses Verfahren gilt auch für Schulen, deren Schulleitungen die Dienstvorgesetzteigenschaften übertragen wurden.

Schwerbehinderte und ihr gleichgestellte behinderte Personen sind gemäß § 82 Satz 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) zu einem Auswahlgespräch einzuladen, wenn sie die zwingenden Einstellungsvoraussetzungen, die in der Stellenausschreibung angegeben sind, erfüllen. Hierzu gehören z.B.: Lehramt, Fächer/Fachrichtung und eventuell zusätzlich unter der Rubrik „fachliche Voraussetzungen“ geforderte zwingende Kriterien. Wird ein zwingendes in der Stellenausschreibung genanntes Kriterium nicht erfüllt, kann nur dann von einer Einladung abgesehen werden, wenn sich die Schwerbehindertenvertretung dieser Ansicht ausdrücklich anschließt. Eine entsprechende Zustimmung der Schwerbehindertenvertretung ist einzuholen und zu dokumentieren. In Zweifelsfällen ist die schwerbehinderte Person einzuladen.

„Fachliche Voraussetzungen“ müssen, soweit sie gefordert werden, so gefasst sein, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, zwingende schulfachliche Gründe stehen dem entgegen. Diese sind schriftlich darzulegen.

Unter der Rubrik „Bevorzugte Bewerbungen“ aufgeführte Anforderungen brauchen von den schwerbehinderten Menschen nicht erfüllt werden, um einen Anspruch auf Einladung zum Auswahlgespräch zu haben.

Fällt die Auswahlentscheidung zum Nachteil der schwerbehinderten Person aus, so ist die Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen sowie der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten behinderten Personen ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Menschen der Vorzug bei der Einstellung zu geben (Nr. 4.4 der Richtlinie zum SGB IX zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst).

3.2.2 Einstellung für Vertretungsunterricht

Die oben genannten Regelungen des Schwerbehindertenrechts gelten auch für Lehrerinnen und Lehrer, die als Vertretungslehrkräfte eingestellt werden sollen. Hierzu wird auf die Rundverfügungen der Bezirksregierung vom 20.02.2013 und 16.09.2013 sowie 06.02.2015 Bezug genommen.

3.3 Ausgleichende Besetzung

Die Bezirksregierung registriert die unterschiedliche Verteilung der schwerbehinderten Lehrkräfte auf die Schulen. Sie führt geeignete Ausgleichsmaßnahmen bei der personellen Besetzung durch, um die Minderung des Stundendeputats der Schulen durch die Ermäßigungsstunden gleichmäßig zu verteilen. Dadurch werden die Akzeptanz und Eingliederung von schwerbehinderten Beschäftigten gefördert und Benachteiligungen verhindert.

3.4 Versetzung

Anträgen von schwerbehinderten Menschen auf Versetzung soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung erhält nach Ablauf der Antragsfrist und Eingabe in die Bewerberdatei eine Liste der schwerbehinderten Bewerber und Bewerberinnen.

3.4.1 Freigabe mit Service-Angebot:

Für den Fall, dass dem Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers nicht entsprochen und ihr oder ihm ein Service-Angebot unterbreitet wird, erhält die Schwerbehindertenvertretung eine Kopie, damit sie die Schwerbehinderte oder den Schwerbehinderten beraten kann.

3.4.2 Ablehnung:

Zum Ende der landesweiten Koordinierungssitzung bzw. nachdem die KMK-Sitzung stattgefunden hat, wird die Schwerbehindertenvertretung in den Fällen angehört, in denen die Bezirksregierung beabsichtigt, den Versetzungsantrag abzulehnen.

3.4.3 Erfolgreiche Versetzung:

Erfolgt eine Versetzung entsprechend dem Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers, wird die Schwerbehindertenvertretung durch die Bezirksregierung, Dezernat 47 darüber schriftlich informiert.

Vor Stellenausschreibungen wird geprüft, ob Versetzungsanträge von schwerbehinderten Lehrkräften vorliegen. Wenn Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber die in der Ausschreibung von der Schule geforderten Lehrämter und Fächer vorweisen, ist der Grundsatz „Versetzung vor Neueinstellung“ zu beachten.

3.5 Fortkommen und Fortbildung

Schwerbehinderte Beschäftigte werden in ihrem Bestreben nach höherwertiger Tätigkeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Bezirksregierung unterstützt und gefördert.

Die Beurteilerin/der Beurteiler teilt der Schwerbehindertenvertretung alle bevorstehenden Beurteilungen eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit und ermöglicht ihr ein vorbereitendes Gespräch mit der Beurteilerin/dem Beurteiler, sofern der schwerbehinderte Mensch einem solchen Gespräch zustimmt.

Werden einer Beurteilung einzelne Nachweise zu Grunde gelegt, ist die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des betroffenen schwerbehinderten Menschen berechtigt, bei der Abnahme der Leistungsnachweise anwesend zu sein, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen dem entgegen (Nr. 10.2.3 der Richtlinie zum SGB IX).

Die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Menschen ist gemäß § 81 Absatz 4 SGB IX zu fördern. Sie sind zu Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zuzulassen. Soweit Maßnahmen vom Dienstherrn angeboten werden, sind sie barrierefrei zu gestalten. Schwerbehinderte Menschen sollen zur Teilnahme an anderen Berufsfortbildungen Sonderurlaub und Kostenzuschuss nach den geltenden Vorschriften erhalten (Nr. 11 und 8.3 der Richtlinie zum SGB IX). Das Fortbildungsdezernat der Bezirksregierung bzw. die Schulleitung informiert die Schwerbehindertenvertretung über zugelassene schwerbehinderte Lehrkräfte. Vor der Ablehnung von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung eingeholt. Hierfür ist das als Anlage 2 erstellte Formblatt zu verwenden.

Bei der Auswahl der Tagungsstätten ist auf die besondere Situation schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen (Barrierefreiheit). In dem Anmeldeformular können die schwerbehinderten Lehrkräfte angeben, welche Erfordernisse bezüglich der Barrierefreiheit für sie gegeben sein müssen. Dabei kann es sich z. B. um räumliche Voraussetzungen, technische Arbeitshilfen oder um einen Gebärdendolmetscher handeln.

3.6 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

3.6.1 Versetzung in den Ruhestand

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt wird, dass sie auch bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht in der Lage sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.

3.6.2 Anderweitige Verwendung

Vor einer vorzeitigen Zurruesetzung gemäß § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist der Dienstherr bei schwerbehinderten Lehrkräften in der besonderen Verantwortung bei der Suche nach einer anderweitigen Verwendung. Sofern der Amtsarzt eine Einsatzmöglichkeit außerhalb des Unterrichtes bescheinigt, prüft die Dienststelle in enger Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung Einsatzfelder für die außerunterrichtliche Beschäftigung in der konkreten Schule. Die betroffene Lehrkraft ist frühzeitig in die Überlegungen mit einzubeziehen. Sollte eine schulnahe Verwendung nicht möglich sein, prüft das Landesamt für Personaleinsatzmanagement (LPEM) landesweit die außerschulischen, behinderungsgerechten Einsatzmöglichkeiten und die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen. Im Vorfeld ist das Einverständnis der betroffenen Lehrkraft zur Einsichtnahme des LPEM in die Personalakte und die amtsärztlichen Gutachten einzuholen. Die Schwerbehindertenvertretung wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.

3.6.3 Kündigung

Vor jeder Kündigung aus gesundheitlichen Gründen wird geprüft, ob eine Verwendung der schwerbehinderten Lehrkraft im unterrichtlichen oder außerunterrichtlichen Einsatz an der Schule oder auf einem anderen außerschulischen Arbeitsplatz möglich ist.

3.7 Reaktivierung beamteter Lehrkräfte

Wenn geprüft wird, ob eine vorzeitig in den Ruhestand versetzte schwerbehinderte Lehrkraft reaktiviert werden soll, wird die Schwerbehindertenvertretung vor der Einschaltung des Amtsarztes beteiligt. Vor der Entscheidung über die Reaktivierung wird ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Reaktivierung kann auch in Form einer stufenweisen Wiedereingliederung von längstens sechs Monaten erfolgen.

4. Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Die Bestrebungen schwerbehinderter Menschen, trotz körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Lehrkräfte zu erfüllen, sind von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen nach Kräften zu unterstützen. Dies gilt in besonderem Maße für schwerbehinderte Menschen, die im Sinne des § 72 SGB IX nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind.

4.1 Arbeitsplatzgestaltung

Die Bezirksregierung setzt sich dafür ein, dass die schwerbehinderten Lehrkräfte gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll einsetzen und weiterentwickeln können. Dazu werden alle Möglichkeiten zur Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen ausgeschöpft (§ 81 Abs. 4 Nr. 5 SGB IX). Die Bezirksregierung beteiligt die Schwerbehindertenvertretung bei der Durchführung solcher Maßnahmen. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes bleibt unabhängig von der Höhe der Bezuschussung durch das Integrationsamt bestehen.

Bei der Planung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Schulgebäuden ist die Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung zu beteiligen mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen (Nr. 7.6 der Richtlinie zum SGB IX). Die Schwerbehindertenvertretung wird bei allen Schulbegehungen beteiligt.

4.2 Arbeitszeit

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 124 SGB IX auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (Nr. 7.4 der Richtlinie zum SGB IX).

Zu Vertretungsstunden, auch solche, die nicht zu Mehrarbeit führen, sind schwerbehinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage der Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören (Anlage 2, Nr. 4.1 der Richtlinie zum SGB IX). Die Anhörung wird im Rahmen eines Teilhabegespräches empfohlen.

4.3 Teilhabegespräch

Im Rahmen der Fürsorgepflicht sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen zu informieren und mindestens einmal pro Schuljahr den Schwerbehinderten, Gleichgestellten und den Behinderten mit einem GdB von mindestens 30 Gespräche über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten. Die Gespräche sollen vor der Erstellung des Stundenplans geführt werden und eine Einzelfallprüfung bzgl. angemessener Fürsorgemaßnahmen (Nr. 2.1 Satz 2 der Richtlinie zum SGB IX) gewährleisten. Ist eine Lehrkraft

aufgrund einer Abordnung in verschiedenen Schulen bzw. Schulformen eingesetzt, sollte ihr von allen zuständigen Schulleitungen ein Teilhabegespräch am jeweiligen Standort angeboten werden. Dadurch sollen die Schulleiterinnen und Schulleiter in die Lage versetzt werden, die schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer nach Kräften zu unterstützen und ihnen die dabei erforderlichen Hilfen zu geben (zum Beispiel durch eine der Schwerbehinderung Rechnung tragende Stundenplangestaltung).

Schulleiterinnen und Schulleitern mit einer Schwerbehinderung, Gleichstellung oder einem GdB von mindestens 30 sind im Rahmen der Fürsorgepflicht von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständigen Schulamt, Gespräche über ihre Arbeitsplatzsituation anzubieten.

Die jeweilige Gesprächsleitung informiert die Schwerbehindertenvertretung über alle Gesprächsangebote. Auf Wunsch der Betroffenen wird zusätzlich der Personalrat unterrichtet. Das Angebot und/oder Gespräch ist unter Verwendung der Anlage 3 bzw. 4 zu dokumentieren (siehe Musterformblatt für die Dokumentation, Anlage 3 und 4; Themenvorschlagsliste zum Teilhabegespräch, Anlage 5).

4.4 Prävention

Um Gefährdungen des Beschäftigungsverhältnisses durch Krankheit möglichst frühzeitig zu beheben, hat der Gesetzgeber durch Änderung des SGB IX – „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ – den Gedanken der Prävention gestärkt.

4.4.1 Präventive Maßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 SGB IX

Schwerbehinderte Beschäftigte haben beim Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder im Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, Anspruch auf Hilfen. Zu deren Erörterung und Planung schaltet die Bezirksregierung unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Schwierigkeiten die Schwerbehindertenvertretung (§ 95 SGB IX), den Personalrat (§ 93 SGB IX) und das Integrationsamt (§102 SGB IX) ein. Zur Beseitigung von Schwierigkeiten werden gemäß der Richtlinie zum SGB IX u.a. folgende Maßnahmen in Betracht gezogen:

- Umorganisation der Arbeit oder des Arbeitseinsatzes (z. B. Unterrichtsverteilung oder Stundenplan),
- Änderungen des zeitlichen Einsatzes (Stundenreduzierung),
- Arbeitsplatzgestaltung.

Die Beteiligung des Integrationsamtes und der örtlichen Fürsorgestellen ermöglicht der Bezirksregierung/dem Schulträger die behindertengerechte Einrichtung der Arbeitsstätte sowie die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfen. Bei personen- oder verhaltensbedingten Schwierigkeiten können die Integrationsfachdienste den schwerbehinderten Menschen durch ihre Betreuungsangebote Hilfen bieten.

Können die Schwierigkeiten nicht beseitigt werden, wird nach Rücksprache mit der Schwerbehindertenvertretung geprüft, ob eine Versetzung an eine andere Schule sinnvoll und möglich ist. Im Bereich Förderschulen sind dabei die verschiedenen Schultypen besonders zu berücksichtigen.

4.4.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 84 Abs. 2 SGB IX

Das Ziel, Menschen gesund und arbeitsfähig zu erhalten, betrifft nicht nur die schwerbehinderten, sondern alle länger oder wiederholt arbeitsunfähigen Beschäftigten. Zur Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX hat die Bezirksregierung Köln zusammen mit den Personalräten und den Schwerbehindertenvertretungen ein Konzept für eine einheitliche Vorgehensweise entwickelt. Zusammen mit der Dienstvereinbarung zur „Vorgehensweise bei vermuteter Suchtmittelgefährdung oder Suchtmittelabhängigkeit“ und der Rahmenrichtlinie „Schutz vor Mobbing“ soll dieses zur Festigung einer Präventionskultur an den Schulen im Regierungsbezirk Köln beitragen.

4.4.3 Stufenweise Wiedereingliederung

Nach längerer Erkrankung können schwerbehinderte Lehrkräfte nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX mit ärztlichem Attest eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Dieser Rechtsanspruch besteht gleichermaßen für Tarifbeschäftigte wie auch für beamtete Lehrkräfte.

Nach § 2 Abs. 6 Arbeitszeitverordnung können beamtete Lehrkräfte eine stufenweise Wiedereingliederung von bis zu sechs Monaten beantragen. In begründeten Fällen kann die Wiedereingliederung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.

Eine stufenweise Wiedereingliederung tarifbeschäftigter Lehrkräfte muss von der Krankenkasse bzw. im Fall eines Arbeitsunfalls von der Unfallkasse genehmigt werden und bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers.

4.5 Qualitätsanalyse

4.5.1 Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung

Die Belange schwerbehinderter Lehrkräfte und ihrer Vertretungen werden im Rahmen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 01.06.2011 (Az.: 414 6.01.04-97887) bei der Durchführung der Qualitätsanalyse berücksichtigt:

Die schulformspezifische Schwerbehindertenvertretung auf Bezirksebene ist von den Dezernaten 4Q zeitgleich mit der Schule über den geplanten Termin der Qualitätsanalyse (QA) zu informieren (§ 95 Abs. 2 SGB IX – Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung). Die Schwerbehindertenvertretungen können so gezielt auf Kolleginnen und Kollegen zugehen bzw. als Ansprechpartner fungieren und beraten.

4.5.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte und Unterrichtsbesuche während einer Qualitätsanalyse

a) Grundsatz der Teilnahme aller Lehrkräfte

Grundsätzlich können alle an einer Schule unterrichtenden Lehrkräfte von den Qualitätsprüferinnen und -prüfern (Qualitätsteam) im Unterricht besucht werden.

b) Ausnahme bei Lehrkräften in der stufenweisen Wiedereingliederung

Bei Lehrkräften, die sich während des Unterrichtsbesuchs in einer stufenweisen Wiedereingliederung befinden, klärt die Schulleitung vorab, ob sich diese Personen eine Unterrichtsbeobachtung zutrauen. Bei Verneinung werden diese Lehrkräfte ohne weitere Begründung vom Qualitätsteam von der Unterrichtsbesuchsplanung ausgenommen.

c) **Ausnahme bei Lehrkräften aus besonderen Gründen**

Die Schulleitung informiert nach vorheriger Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft das Qualitätsteam schon beim Planungsgespräch in der Schule und zu Beginn jedes Schulbesuchstags über Lehrkräfte, die insbesondere aus medizinischen oder aus anderen schwerwiegenden Gründen von einer Unterrichtsbeobachtung ausgenommen werden sollten.

Sofern der Wunsch einer Lehrkraft auf Nichtteilnahme an den Unterrichtsbesuchen des Qualitätsteams aus medizinischen Gründen geäußert wird, soll eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die die Notwendigkeit der Nichtteilnahme bestätigt. Das Qualitätsteam hat dem ärztlichen Votum regelmäßig zu entsprechen.

Sofern andere schwerwiegende Gründe dem Unterrichtsbesuch einer Lehrkraft entgegenstehen, entscheidet das Qualitätsteam im Rahmen seines Ermessens als Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist der Vorschlag der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Gründe werden schriftlich dokumentiert und bis zum Abschluss der QA festgehalten. Danach sind alle im Zusammenhang mit der Unterrichtsbesuchsplanung erhobenen personenbezogenen Daten zu vernichten.

4.5.3 Informationspflicht gegenüber der Schwerbehindertenvertretung

Beabsichtigt das Qualitätsteam, dem Wunsch auf Ausnahme von der Unterrichtsbeobachtung aus anderen schwerwiegenden Gründen bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften nicht zu entsprechen, wird die zuständige Schwerbehindertenvertretung vor der Entscheidung nach § 95 Abs. 2 SGB IX angehört.

Sofern die Zahl der Ausnahmen gemäß Ziffer 5.2.c eine Durchführung der Unterrichtsbesuche entsprechend den Verfahrensvorgaben beeinträchtigt, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich zu informieren.

4.6 Unfallverhütung, Dienst- und Arbeitsunfälle, Arbeitsschutz

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen in Zusammenarbeit mit den Schulträgern dafür, dass für schwerbehinderte Menschen, insbesondere Personen mit den Merkzeichen² G, aG, Bl, Gl und H notwendige Evakuierungsmaßnahmen, wie z.B. im Falle eines Brandes, durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt werden. Dies kann u.a. durch Zuordnung von Begleitpersonen erfolgen.

Die Dienststelle informiert die Schwerbehindertenvertretung über die beabsichtigte Ablehnung der Anerkennung als Dienstunfall bei schwerbehinderten Personen. Bei Amtsarztladungen wird die Schwerbehindertenvertretung vorher gehört.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, bei anerkannt schwerbehinderten und gleichgestellten tarifbeschäftigten Lehrkräften ein Exemplar der Arbeitsunfallanzeige gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu übersenden.

2 G = gehbehindert, aG = außergewöhnlich gehbehindert, Bl = blind, Gl = gehörlos, H = hilflos

5. Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung und Bezirksregierung

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bezirksregierung und Schwerbehindertenvertretung pflegen die Beteiligten einen regelmäßigen und offenen Informationsaustausch. Die Dienststelle bietet anlassbezogen oder zumindest einmal jährlich ein Gespräch mit dem Ziel eines schulformübergreifenden Erfahrungsaustauschs bei der Integration der schwerbehinderten Lehrkräfte an. Die Bezirksregierung führt mindestens einmal im Jahr mit den Schwerbehindertenvertretungen der verschiedenen Schulformen einen Datenabgleich über von ihr geführte anerkannte Schwerbehinderte und Gleichgestellte durch.

Die Fortbildung der Schwerbehindertenvertretungen und ihrer ersten und zweiten Stellvertreterinnen und -vertretern ist großzügig zu unterstützen. Die Übernahme der anfallenden Kosten wird sichergestellt.

Die Bezirksregierung ermöglicht den Schwerbehindertenvertretungen, über Schwerbehindertenanliegenheiten auf Schulleiterdienstbesprechungen zu informieren.

6. Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung und Schule

Neben dem Schulgesetz übertragene Aufgaben wurden durch die VO über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10 – 32 Nr. 44) und die entsprechenden Regelungen für Tarifbeschäftigte (BASS 10 – 32 Nr. 32) Zuständigkeiten im Rahmen der Dienstvorgesetzeneigenschaft auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen. Berühren die sich aus diesen Übertragungen ergebenden Maßnahmen schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Lehrkräfte als Einzelne oder als Gruppe, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schwerbehindertenvertretung gem. § 95 Abs. 2 SGB IX förmlich zu beteiligen, d.h. umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerräte binden anlässlich der übertragenen Dienstvorgesetzeneigenschaften die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ein. Insoweit wird auf die Beilage Schule NRW August 2013, Lehrerrat Handreichung Nr. 6.2 inhaltlich Bezug genommen.

7. Fortbildung der Beauftragten der Arbeitgeber und der Schulleitungen

Die Beauftragten des Arbeitgebers der unteren und oberen Dienstaufsichtsbehörde qualifizieren sich weiter zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben.

Im Rahmen der Fortbildung für Schulleitungen, die neu im Amt sind, wird ein Modul zum Schwerbehindertenrecht und Prävention einschließlich Betrieblichem Eingliederungsmanagement fest etabliert. Allen anderen Schulleitungen wird sukzessive ein entsprechendes Fortbildungsangebot gemacht.

8. Inkrafttreten/Schlussvorschriften

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Diese Integrationsvereinbarung wird durch Veröffentlichung im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

Köln, 27. April 2016



Die Regierungspräsidentin

Die Schwerbehindertenvertretungen für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen bei der Bezirksregierung Köln

Berufskollegs

Förderschulen und Schulen für Kranke

M. Hall - Schmickalla

Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Wielke Mandt

Grundschulen

H. Zanz

Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Abendrealschulen

Hauptschulen

J. B. ...

Realschulen

O. Bohne

Die Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen bei der Bezirksregierung Köln

Berufskollegs

L. Lütje

Förderschulen und Schulen für Kranke

Mei - Nawotny

Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Grundschulen

A. Denten

Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Abendrealschulen

S. Kufer

Hauptschulen

C. Klotz

Realschulen

B. ...

Der Bezirkspersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen bei der Bezirksregierung Köln

M. ...

9. Anlagen

- 9.1 Anlage 1:
Formblatt für Leitungen der ZfsL zur Information an die
Schwerbehindertenvertretungen
- 9.2 Anlage 2:
Formblatt für Schulleitungen zur Beteiligung der
Schwerbehindertenvertretung bei Fortbildungsmaßnahmen
- 9.3 Anlage 3:
Formblatt für Schulleitungen zur Dokumentation des Teilhabegesprächs
mit schwerbehinderter Lehrkraft
- 9.4 Anlage 4:
Formblatt für Bezirksregierung zur Dokumentation des Teilhabegesprächs
schwerbehinderter Schulleiterin/schwerbehindertem Schulleiter
- 9.5 Anlage 5:
Themenvorschlagsliste für das Teilhabegespräch (Gesprächsleitfaden)
- 9.6 Anlage 6:
Musteranschreiben für Leitungen der ZfsL zum Angebot eines
Teilhabegesprächs an Lehramtsanwärter/In
- 9.7 Anlage 7:
Formblatt für ZfsL zur Dokumentation des Teilhabegesprächs mit
schwerbehindertem/r Lehramtsanwärter/In

**INFORMATION DER LEITUNG EINES ZENTRUMS FÜR
SCHULPRAKTISCHE LEHRERAUSBILDUNG AN DIE
ZUSTÄNDIGE SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG
UNMITTELBAR NACH ANTRITT DES VORBEREITUNGSDIENSTES**

Nach Punkt III.1 der Integrationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln, den Schwerbehindertenvertretungen und den Personalräten aller Schulformen soll bei der Zuweisung der Ausbildungsschule den Einsatzwünschen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern Rechnung getragen werden.

Außerdem besteht die Verpflichtung, die Schwerbehindertenvertretung unmittelbar und am gesamten Prüfungsverfahren zu beteiligen.

Name der Lehramtsanwärterin/
des Lehramtsanwärters:

Anschrift:

Telefonnummer:

GdB:

_____ Merkzeichen: _____

Zentrum für schulpraktische
Lehrerausbildung (ZfsL):

Ausbildungsschule:

Leiter/in des ZfsL:

Fachleiter/in:

1. _____

2. _____

Ort, Datum

Unterschrift d. Leitung des ZfsL

**BETEILIGUNG DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG BEI
FORTBILDUNGSMAßNAHMEN**

**An die
Schwerbehindertenvertretung
für Lehrerinnen und Lehrer an**

Schulstempel:

bei der Bezirksregierung Köln

Fortbildungsmaßnahme gemäß § 59 Abs. 6 SchulG

Zeitpunkt / Ort / Thema

Hiermit informiere ich Sie gemäß § 81 Abs.1 Satz4 i.V.m. § 95 Abs.2 Satz1 SGB IX.

Ich beabsichtige die Teilnahme der schwerbehinderten Lehrkraft,

Frau / Herr

an der oben genannten Fortbildungsmaßnahme

- zuzulassen
- abzulehnen

bei Ablehnung Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift d. Schulleitung

Zum Verbleib in der Schule

DOKUMENTATION DES TEILHABEGESPRÄCHES BZW. DES GESPRÄCHSANGEBOTES ZWISCHEN SCHULLEITER/IN UND LEHRKRAFT

Gemäß Punkt IV.3 der Integrationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln, den Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen aller Schulformen besteht für die Schulleitungen die Verpflichtung, einmal im Jahr schwerbehinderten und gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen Gespräche über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten und sie nach Kräften in ihren Bestrebungen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen zu erfüllen, zu unterstützen.

Auch behinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 ist ein solches Gespräch anzubieten.

Schule: _____

Lehrkraft: _____

Gespräch wurde angeboten am: _____

Gespräch hat stattgefunden am: _____

Auf Gespräch wurde verzichtet am: _____

Vereinbarte Maßnahmen (soweit die Lehrkraft der Dokumentation zugestimmt hat):
Wer will wann was tun?

Anlage 3

ggfs. Zeitpunkt der Überprüfung der Wirksamkeit bzw. erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen:

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift der Schulleitung

Ort, Datum

Ich bin einverstanden mit der Weitergabe einer Protokollkopie an:

- Schwerbehindertenvertretung
- Personalrat

Sonstige:

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

DOKUMENTATION DES TEILHABEGESPRÄCHES BZW. DES GESPRÄCHSANGEBOTES ZWISCHEN BEZIRKSREGIERUNG UND SCHULLEITER/IN

Gemäß Punkt IV.3 der Integrationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln, den Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen aller Schulformen besteht für die Bezirksregierung und zuständigen Schulämter die Verpflichtung, einmal im Jahr schwerbehinderten Schulleiterinnen und Schulleitern Gespräche über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten und sie nach Kräften in ihren Bestrebungen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen zu erfüllen, zu unterstützen.

Auch behinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 ist ein solches Gespräch anzubieten.

Schule: _____

Schulleiter/in: _____

Gespräch wurde angeboten am: _____

Gespräch hat stattgefunden am: _____

Auf Gespräch wurde verzichtet am: _____

Vereinbarte Maßnahmen (soweit die Schulleiter/In der Dokumentation zugestimmt hat):
Wer will wann was tun?

Anlage 4

ggfs. Zeitpunkt der Überprüfung der Wirksamkeit bzw. erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen:

Unterschrift Schulleiter/In

Unterschrift der Bezirksregierung

Ort, Datum

Ich bin einverstanden mit der Weitergabe einer Protokollkopie an:

- Schwerbehindertenvertretung
- Personalrat

Sonstige:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter/In

THEMENVORSCHLAGSLISTE FÜR DAS TEILHABEGESPRÄCH

Die Themenvorschlagsliste ist nicht abschließend.

Fachlicher Einsatz entsprechend den Fähigkeiten und Kenntnissen

- Unterrichtsverteilung
(*mit Blick auf Jahrgangsstufen, Klassenleitung u.a.....*)
- Unterrichtseinsatz in Fakultätsfächern
(*Verhältnis, Schwerpunkte,*)
- Bereitschaft zu fachfremdem Unterricht
(*erworbene Fähigkeiten, Neigungsfächer*)
- Belastbarkeit mit Korrekturen
(*Anzahl, Gruppengröße, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen*)
- Arbeitsgemeinschaften, Fördergruppen, Betreuung
(*Kompetenzen, Neigungen, ...*)
- Aufgaben in der Schulentwicklung
(*Steuergruppen, Evaluation, Qualitätssicherung,*)
- Einsatz neuer Technologien
- Einsatz von Lehramtsanwärtern/innen in bestimmten Lerngruppen
(*des Ausbildungsunterrichts, im Rahmen des bedarfsdeckenden Unterrichts (BdU)*)

Zeitlicher Einsatz

- Stundenplangestaltung
(*Verteilung der Unterrichtsstunden, feste Therapiezeiten,.....*)
- Vertretungsunterricht / Stellenreserve / Mehrarbeit
- Pausen / Aufsichten
- Ganztägige Veranstaltungen
(*Eltern- Schülersprechtag, Informationsveranstaltungen / Tag der offenen Tür, Projekttag, schulinterne Fortbildungen, Konferenzen*)

Räumlicher Einsatz

- Standort- bzw. Raumwechsel
- Mögliche Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfen
- Unterricht an außerschulischen Lernorten (*Unterrichtsgänge, Klassenfahrten*)
- Lehrer-Raum-Prinzip (*die Schüler kommen zum Lehrer*)
- Rückzugsmöglichkeit (*Einrichtung eines Ruheraums*)

Externe Unterstützungsangebote

- Hinweis auf Beratung durch Schwerbehindertenvertretung
- Inanspruchnahme vom Integrationsfachdienst durch Schwerbehinderte und Gleichgestellte zur Beratung und Begleitung, auch in der Ausbildung

MUSTERANSCHREIBEN AN LEHRAMTSANWÄRTER/IN ANGEBOT EINES TEILHABEGESPRÄCHS

An
Lehramtsanwärter/In

Teilhabegespräch

Sehr geehrte Frau/ sehr geehrter Herr,

hiermit biete ich Ihnen ein sog. Teilhabegespräch an, um vor dem Hintergrund Ihrer Schwerbehinderung über Ihre Ausbildungssituation ins Gespräch zu kommen. Die Verpflichtung zum Angebot ergibt sich aus Ziff. 7.1 der Richtlinie zum SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst.

Die Durchführung des Teilhabegesprächs ist freiwillig und kann demnach nur erfolgen, wenn Sie dem ausdrücklich zustimmen.

Selbstverständlich können Sie das Teilhabegespräch auch erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn die Durchführung derzeit aus Ihrer Sicht nicht sinnvoll und/ oder gewünscht ist.

Wenn Sie eine Beratung im Vorfeld des Teilhabegesprächs oder eine Unterstützung durch die Schwerbehindertenvertretung oder gegebenenfalls durch den Personalrat wünschen, können Sie jederzeit von sich aus mit diesen Kontakt aufnehmen. Die Schwerbehindertenvertretung berät auch Personen, die eine Anerkennung als schwerbehinderte oder gleichgestellte Person erst noch beantragen wollen.

Zunächst soll in dem Gespräch geklärt werden, ob Sie Beeinträchtigungen im Ausbildungs- oder Schulalltag haben, denen durch interne Hilfsmöglichkeiten begegnet werden kann.

Als Hilfsangebote kommen unter anderem in Betracht: arbeitsorganisatorische Maßnahmen in der Ausbildungsschule, zusätzliche personelle Unterstützungsangebote oder organisatorische Maßnahmen durch die Leitung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die Seminarleitung oder die Bezirksregierung.

Ihre Entscheidung, ob Sie ein Teilhabegespräch wünschen, teilen Sie mir bitte innerhalb der nächsten 14 Tage mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Leiter/In des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung)

DOKUMENTATION DES TEILHABEGESPRÄCHES BZW. DES GESPRÄCHSANGEBOTES ZWISCHEN ZENTRUM FÜR SCHULPRAKTISCHE LEHRERAUSBILDUNG UND LEHRAMTSANWÄRTER/IN

Gemäß Punkt III.1 der Integrationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Köln, den Personalräten und Schwerbehindertenvertretungen aller Schulformen besteht für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) die Verpflichtung, schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern möglichst zu Beginn der Ausbildung ein Gespräch über deren Ausbildungssituation anzubieten und sie nach Kräften in ihren Bestrebungen, zu unterstützen.

Auch behinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 ist ein solches Gespräch anzubieten.

ZfsL: _____

Leiter/In des ZfsL: _____

Gespräch wurde angeboten am: _____

Gespräch hat stattgefunden am: _____

Auf Gespräch wurde verzichtet am: _____

Vereinbarte Maßnahmen (soweit LAA der Dokumentation zugestimmt hat):
Wer will wann was tun?

Anlage 7

ggfs. Zeitpunkt der Überprüfung der Wirksamkeit bzw. erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmen:

Unterschrift Lehramtsanwärter/In

Unterschrift der Leitung ZfsL

Ort, Datum

Ich bin einverstanden mit der Weitergabe einer Protokollkopie an:

- Schwerbehindertenvertretung
- Personalrat
- Seminarleitung
- Schulleitung

Sonstige:

Ort, Datum

Unterschrift Lehramtsanwärter/In

Notizen

Notizen

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon 0221/147-0
Fax 0221/147-3185
eMail poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

